

Anhörung Anpassung der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Fleisch und Ausdehnung der Entsorgungsbeiträge auf Equiden und Geflügel

Audition sur l'adaptation du système d'attribution des parts de contingent tarifaire pour la viande et extension aux chevaux et à la volaille des contributions à l'élimination

Indagine conoscitiva concernente adeguamento del sistema d'attribuzione delle quote di contingente doganale per la carne ed estensione dei contributi d'eliminazione agli equidi e al pollame

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16.8.2013 
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) / l'ordonnance sur le bétail de boucherie (OBB; RS 916.341)/ ordinanza sul bestiame da macello (OBM; RS 916.341)	4
2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1) / l'ordonnance sur la BDTA (RS 916.404.1) / ordinanza BDTA (RS 916.404.1)	5
3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) / •l'ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux (RS 916.407)/ ordinanza concernante l'assegnazione di contributi ai costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale (RS 916.407)	6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Sie mit einem Schreiben vom 12. Juli 2013 die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Art. 48 des Landwirtschaftsgesetzes und Art. 45a des Tierseuchengesetzes den betroffenen und interessierten Kreisen zur Anhörung unterbreitet haben. Eingeladen zur Stellungnahme wurden unter anderen alle Organisationen, die Nutztierehalter vertreten, ausser die SMP, welche die rund 22'000 Milchproduzenten vertritt. Neben einem Grossteil der Schlachtkühe stammt auch der überwiegende Teil des Kalb und Rindfleisches von diesen Betrieben. Wir erwarten, dass die SMP zukünftig bei Fragen, die das Verarbeitungsvieh sowie das Kalb- und Rindfleisch betreffen, ebenfalls angehört wird.

Für die SMP ist eine rasche Umsetzung der erwähnten Gesetzesbestimmungen wichtig. Dabei soll generell die schwächere Marktseite, die der Schlachtierproduzenten, gestärkt werden. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, welche wir unterstützen.

Die SMP verlangt insbesondere Korekturen in drei Bereichen:

Inlandleistung, Zuteilung Kontingentsanteile

Die Zollkontingentsanteile für Fleisch auf Grund der vom Parlament in der AP 14/17 eingeführten Inlandleistung sind zwingend direkt den Schlachtauftraggebern zuzuweisen. In der parlamentarischen Debatte zu Art. 48, Abs. 2bis LwG wurde sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat explizit darauf hingewiesen, dass die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung den Schlachtauftraggebern und nicht den schlachtenden Betrieben zuzuweisen sind. Der in der Vernehmlassungsunterlage skizzierte Ansatz, dass die Inlandleistung von den Schlachtbetrieben den Schlachtauftraggebern übertragen werden kann, ist nicht zweckmässig und verkennt die Realität. Die grossen Schlachtunternehmen sind in der Schweiz in einer sehr starken Marktposition und werden kaum Anteile auf andere Akteure übertragen.

Kompensation der Mindereinnahmen aus der Versteigerung

In den Anhörungsunterlagen wird ausgeführt, dass der Bundesrat die durch die Einführung der Inlandleistungskomponente wegfallenden Versteigerungserlöse von ca. CHF 37 Mio. im Agrarbudget durch Kürzungen kompensieren wird. Dies ist vollkommen unbegründet. Die Einnahmen aus der Versteigerung lagen in den letzten Jahren bei über CHF 200 Mio. Bei der Einführung der Versteigerung ist der Bundesrat in der Botschaft zu AP 2007 noch von Einnahmen in der Grössenordnung von CHF 150 Mio. pro Jahr ausgegangen. Die Versteigerungserlöse liegen folglich mehr als CHF 50 Mio. über den prognostizierten Einnahmen. Deshalb werden selbst nach Einführung der Inlandleistungskomponente und dem Wegfall der CHF 37 Mio. die Einnahmen voraussichtlich noch über den vom Bundesrat budgetierten Mitteln liegen! Auf Grund der tiefen Rindviehbestände ist zudem davon auszugehen, dass die Importen in der nächsten Zeit hoch sein werden und die Erlöse aus der Versteigerung weiter zunehmen werden. Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget politisch nicht statthaft. Bei der Einführung der Versteigerung im Rahmen der AP 2007 hat der Bundesrat zu Handen des Parlaments explizit festgehalten: „Auf eine Zweckbindung [der Versteigerungserlöse] wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes steht“ (Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812).

Öffentliche Kälbermärkte

Die öffentlichen Kälbermärkte dürfen nicht abgeschafft werden. Der Bund muss weiterhin die Durchführung der öffentlichen Kälbermärkte unterstützen und auf Grund der auf den öffentlichen Märkten ersteigerten Kälber Zollkontingentsanteile zuweisen. Durch die Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte würden die Kälbermäster einen wichtigen Vermarktungskanal für die Bankkälber verlieren. Die öffentlichen Kälbermärkte haben eine wichtige Funktion bei der Preisbildung und ohne öffentliche Märkte würde der Richtpreis der Proviande für Bankkälber seine Bedeutung verlieren. Gegenwärtig laufen in der Branche Bestrebungen, um die öffentlichen Kälbermärkte weiter zu optimieren und die Schwächen im heutigen System zu eliminieren. Das BLW sollte diese Bestrebungen der Branche anerkennen und unterstützen, um das wichtige Instrument der öffentlichen Kälbermärkte zu stärken.

1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) / l'ordonnance sur le bétail de boucherie (OBB; RS 916.341) / ordinanza sul bestiame da macello (OBM; RS 916.341)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Hauptforderungen sind in den allgemeinen Bemerkungen der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 6 Abs. 1	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 22 Abs. 1	Für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71 sind die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung <i>ab einem Alter von 161 Tagen</i> anrechenbar.	Die Bestimmungen zu den öffentlichen Märkten für Kälber sind grundsätzlich beizubehalten. Dazu gehört auch die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für ersteigte Kälber.
Art. 2 Abs. 3 und 4	³ Ein Tier kann nur einmal als ersteigert geltend gemacht werden. ⁴ <i>Ein Tier kann nur einmal als Inlandleistung geltend gemacht werden.</i>	Die SMP begrüßt den neuen Abs. 3. Der geltende Abs. 4 wird deshalb überflüssig und ist zu streichen. Ein auf einem öffentlichen Markt ersteigertes Tier muss auch bei der Schlachtung als Inlandleistung gelten.
Art. 24 Abs. 3	³ Kontingentsanteilsberechtigt sind die <i>Schlachtbetriebe Schlachtauftraggeber</i> . Sie können die Anzahl der von Ihnen geschlachteten Tiere zuweisen an: a. <i>Tierhalter und Tierhalterinnen nach Art. 11a, der LBV</i> b. <i>Viehhandelsunternehmen, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe nach ...</i>	Der vorgeschlagene Abs. 3 widerspricht vollkommen dem parlamentarischen Willen. In der parlamentarischen Debatte wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass mit der Einführung der Inlandleistung die Kontingentsanteile an den Schlachtauftraggeber gehen, was aus den Protokollen ersichtlich ist. Der in der Anhörungsunterlage dargelegte Vorschlag, wonach die schlachtenden Betriebe die Inlandleistung auf andere Akteure zuweisen können, ist ungenügend. Auf Grund der starken Position einzelner grosser Schlachtbetriebe in der Schweiz muss davon ausgegangen werden, dass diese die Inlandleistung nicht abtreten. Die SMP verlangt, dass die Zollkontingentsanteile zwingend direkt den Schlachtauftraggebern zugewiesen werden. Schlachtauftraggeber ist aus Sicht der SMP der Eigentümer des Schlachtieres zum Zeitpunkt der Schlachtung.
Art. 30 Abs. 3	streichen	Die Bestimmungen zu den öffentlichen Kälbermärkten sind beizubehalten, deshalb braucht es auch keine Übergangsbestimmung.

2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1) / l'ordonnance sur la BDTA (RS 916.404.1) / ordinanza BDTA (RS 916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Absicht, dass die Umsetzung der Inlandleistung grundsätzlich soweit wie möglich auf bestehende Systeme abgestützt ist. Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen und zu Art. 24 SV dargelegt, ist es für uns von grösster Bedeutung, dass die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung direkt dem Schlachtauftraggeber zugewiesen werden können. Die dazu notwendigen Voraussetzungen sind in der TVD-Verordnung zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) / •l'ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux (RS 916.407)/ ord

3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) / •l'ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux (RS 916.407)/ ordinanza concernante l'assegnazione di contributi ai costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale (RS 916.407)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt grundsätzlich die Vorschläge. Im erläuternden Bericht ist aufgeführt, dass auf Grund der Ausdehnung der Beiträge für die Entsorgung der Nebenprodukte von Equiden und Geflügel künftig allenfalls bei den anderen Tiergattungen Kürzungen der Beiträge vorgenommen werden. Die SMP lehnt dies entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni